

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Registriernummernantrag für Antragsteller

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Sie durch den Registriernummernantrag (RNA) leiten und beim Ausfüllen unterstützen.

Bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Förderbereich), der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen und den Veterinärbehörden des Landkreises / der kreisfreien Städte erhalten Sie weitere Informationen.

Für die Vergabe einer Registriernummer für Tierhaltung in der Freien und Hansestadt Hamburg ist unverändert die Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungs-GmbH (LKD) zuständig.

Allgemeines

- Bitte füllen Sie das Formular leserlich in Druckbuchstaben aus, um die Bearbeitung zu erleichtern.
- Jeder Antrag muss das Vorblatt und mindestens eine Anlage enthalten.
- Sind die von Ihnen eingereichten Formulare/Anlagen nicht vollständig ausgefüllt und unterschrieben, erfolgt keine Bearbeitung.
- Zur Bearbeitung der Anträge ist grundsätzlich der Originalantrag mit Ihrer Originalunterschrift auf den Anlagen zu verwenden und weiterzuleiten.

- Sie können die Hinweise zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der VO (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - durch Ihre Unterschrift zur Kenntnis nehmen. Die Erklärung der Kenntnisnahme ist für Sie jedoch weder verpflichtend, noch führt eine nicht vorgelegte Erklärung zum Ausschluss der Förderung.

- Auf allen Anlagen, in denen Datumsangaben abgefragt werden, sind diese unbedingt in die dafür vorgesehenen Felder einzutragen.
- Die Antrags- und Vorgangsnummer im Kopf des Formulars wird von der Behörde eingetragen.
- Etwaige zusätzliche Bemerkungen und Erläuterungen durch den Bearbeiter im Antrag sind ausschließlich im dafür vorgesehenen Bemerkungsfeld zulässig.
Außerhalb der dafür vorgesehenen Felder sind keine handschriftlichen Ergänzungen vorzunehmen.

- Bitte fügen Sie bei Neuanträgen, Namensänderungen oder -korrekturen geeignete Unterlagen zur Identitätsprüfung bei.
Folgende Unterlagen können zur Identitätsprüfung herangezogen werden:
 - Personalausweis/ Reisepass: z. B. bei Einzelunternehmen (natürliche Person), Eheleuten, Sonstige Personengesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne notariell beurkundete oder beglaubigte Verträge
 - Verträge: z. B. bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Betriebsgemeinschaften
 - Registerauszüge (Vereinsregister, Handelsregister): z. B. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, Limited, Eingetragenen Vereinen, Eingetragenen Genossenschaften

„Registriernummernantrag“ (Vorblatt)

Beantragung/Änderung einer Registriernummer

Bitte geben Sie hier an, für welche Zwecke Sie eine Registriernummer beantragen. Möchten Sie sowohl eine Registriernummer für die Förderantragstellung als auch eine Registriernummer für Tierhaltung beantragen, kreuzen Sie bitte beide Auswahlmöglichkeiten an.

Antragsteller, Ort der steuerlichen Festsetzung

- **Rechtsform:**
Die Rechtsform ist immer anzugeben, auch wenn sie sich aus dem Namen des Unternehmens/Antragstellers ergibt. Natürliche Personen geben als Rechtsform „Einzelunternehmen“ an. Beabsichtigen Eheleute gemeinsam eine Registriernummer zu beantragen, ist die Rechtsform „Eheleute“ anzugeben. Die Rechtsform von juristischen Personen kann z. B. eine „GbR“, „GmbH“ oder „AG“ sein.
- **Geburts-/Gründungsdaten:**
Bei ausschließlicher Anzeige einer Tierhaltung sind diese Angaben freiwillig. Bei Eheleuten ist das Datum der Eheschließung anzugeben. Beim Betriebstypen 1001 sind die Angaben des Geburts- bzw. Gründungsdatums verpflichtend.
- **Adressangaben:**
Die hier anzugebende Adresse ist der Ort der steuerlichen Festsetzung des Unternehmens/Antragstellers. In der Regel entsprechen diese Angaben dem Unternehmenssitz bzw. der postalischen Anschrift.
- **Nation und Code:**
Diese Felder bleiben leer und werden durch die antragnehmende Stelle anhand Ihrer Angaben in den Feldern Gemeinde und Landkreis ausgefüllt.

Anlage Beteiligte**„Angabe zu Beteiligten/Gesellschaftern bzw. Ehepartnern“**

Bei einer GbR oder bei Eheleuten bzw. einer eheähnlichen Gemeinschaft füllen Sie bitte die Anlage Beteiligte vollständig aus. Soweit ein Beteiligter bereits über eine Registriernummer verfügt, ist diese mit anzugeben. Verfügt er ggf. über mehrere Registriernummern, ist die Registriernummer für die Förderantragstellung anzugeben.

Anlage 1**„Beantragung/Neugründung/Übernahme eines Betriebs bzw. einer Betriebsstätte“**

Unter **Tag der Änderung** ist das Datum des Beginns der Förderantragstellung, des gemeindeübergreifenden Umzugs, der Betriebsübernahme bzw. der Übernahme der Betriebsstätte oder des Beginns der Tierhaltung anzugeben. Antragsteller ohne Betrieb notieren hier den Tag der Antragstellung für die Registriernummer.

In den Feldern **Angaben zur Förderantragstellung der Förderbereich anzugeben, zu dem die beabsichtigte Fördermaßnahme zuzuordnen ist**. Aktuell werden folgende Förderbereiche unterschieden:

Betriebstyp 1001 - Direktzahlungen aus EGFL (ANDI-Antragstellung)

Basisprämie, Umverteilungsprämie Greeningprämie und Kleinerzeugerregelung sowie alle flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen des ELER, wie die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen einschließlich Förderung des ökologischen Landbaus (AUM) und Tierwohlmaßnahmen.

Betriebstyp 1002 – ELER-Förderung

Alle investiven ELER-Fördermaßnahmen z. B. ZILE-Förderung, Agrarinvestitionsförderprogramm, Küsten- und Hochwasserschutz)

Betriebstyp 1003 – Sonstige EGFL-Förderung

Beihilfen für Betriebsfonds in Sektor Obst und Gemüse (GMO), EU-Schulprogramm (Schulobst und Schulmilch), Bienenzüchterzeugnisse

Sonstige Betriebstypen

- Betriebstyp 999 z. B. Milchmengenreduktionsprämie
- Betriebstyp 1015 – Junglandwirteprämie (z. B. wenn Sie als Betriebsleiter eines Unternehmens eine Registriernummer beantragen, das einen Antrag auf Junglandwirteprämie stellt oder gestellt hat)

Verfügen Sie bereits über eine Registriernummer für Förderzwecke innerhalb oder außerhalb von Niedersachsen/Bremen/Hamburg, ist diese in jedem Fall anzugeben, auch wenn im Weiteren nur Tierbelange beantragt werden.

Wurde Ihnen bereits eine Registriernummer als Betriebsleiter im Rahmen der Junglandwirteprämie zugeteilt, so geben Sie diese bitte im dafür vorgesehenen Feld an. Hier ist ausdrücklich nur die Registriernummer gemeint, die ein Betriebsleiter zugeteilt bekommen hat, um z. B. für eine GbR oder eine andere Unternehmensform die Zahlung für Junglandwirte gemäß § 15 InVeKoS-VO zu beantragen (Betriebstyp 1015).

WICHTIG:

Jeder Antragsteller, der Direktzahlungen oder die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantragt bzw. beabsichtigt zu beantragen, muss als Betriebsinhaber oder -leiter niedergelassen sein und eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Der **Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung** als Betriebsleiter und/oder die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nachzuweisen. Auch bei der erstmaligen Beantragung der Junglandwirteprämie ist der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter nachzuweisen. Geeignete Nachweise können dabei folgende Unterlagen sein:

- Nachweis über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
- Kopie des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder einer diesen Unterlagen vergleichbaren Urkunde, die den Betriebsleiter belegt,
- sonstige Beschlüsse oder Auszüge aus amtlichen Registern,
- Kopie des Kaufvertrages/Pachtvertrages,
- Kopie des Anmeldenachweises bei der Berufsgenossenschaft,
- Kopie des Erbscheins/Pachtvertrages im Rahmen vorweggenommener Erbfolge
- Beginn der Tierhaltung für landwirtschaftliche Zwecke laut HIT.

Der korrekte Nachweis ist von der jeweiligen Fallkonstellation abhängig, fügen Sie den für Sie zutreffenden Nachweis bitte dem Antrag bei.

Bei Änderungen einer bereits bestehenden GbR (Personenvereinigung/juristischen Person), die zu einem Identitätswechsel führen, ist von einem neuen Betrieb auszugehen, in diesen Fällen muss eine neue Registriernummer beantragt werden, die der alten GbR wird ggf. stillgelegt. Auch in diesen Fällen ist der Nachweis der Niederlassung zu erbringen.

Hinweis: Soweit Ihr Ort der steuerlichen Festsetzung außerhalb von Niedersachsen/Bremen/Hamburg liegt und Sie eine Registriernummer für den Betriebstypen 1001 in Niedersachsen/Bremen/Hamburg beantragen möchten, ist im Regelfall eine Registriernummer in Ihrem Heimatbundesland erforderlich.

Die **Angaben zur Tierhaltung** sind erforderlich, wenn eine Tierhaltung beantragt wird oder wenn bei Förderantragstellung bereits eine Registriernummer für Tierhaltung vorhanden ist.

- Verfügen Sie bereits über einen Hauptstandort für die Tierhaltung, ist die Registriernummer einzutragen.
- Bei Übernahme einer Tierhaltung, ist die Registriernummer des Vorbesitzers anzugeben.
- Bitte machen Sie Angaben zum Betrieb und geben die Art der Tierhaltung an. Mehrfachnennungen sind möglich. Unter „Sonstiges“ können Sie die Tierarten angeben, die nicht in der Liste genannt sind.

WICHTIG:

Sollte der beantragte Standort der Tierhaltung vom Ort der steuerlichen Festsetzung auf dem Vorblatt abweichen, sind sämtliche Angaben zum beantragten Betrieb und zur Art der Tierhaltung nicht auf Anlage 1 sondern auf der Anlage 1a zu machen.

Anlage 1a „Ergänzende Angaben zur Anlage 1“
--

Eine Anlage 1a kann es nur geben, wenn im Antrag auch eine Anlage 1 enthalten ist, da dort mindestens anzugeben ist, wofür eine Registriernummer beantragt wird.

Mit der Anlage 1a können Angaben zu Adressen oder abweichenden Postanschriften gemacht werden, wenn diese **Angaben vom Ort der steuerlichen Festsetzung abweichen**, die Sie auf dem Vorblatt eingetragen haben.

- Liegt Ihr Ort der steuerlichen Festsetzung **außerhalb** von Niedersachsen/Bremen/Hamburg und beantragen Sie eine Registriernummer für Förderung in Niedersachsen/Bremen/Hamburg (z. B. für eine Forstmaßnahme, Dorferneuerung etc.), ist dieses anzukreuzen und der Ort der beantragten Fördermaßnahme einzutragen.
- Weicht der beantragte Hauptstandort oder die Betriebsstätte der Tierhaltung vom Ort der steuerlichen Festsetzung gemäß Ihrer Angaben auf dem Vorblatt ab, ist dieses anzukreuzen und die Adresse einzutragen.

Übernehmen Sie einen Tierhaltungsstandort, geben Sie bitte zusätzlich die Registriernummer des Vorbesitzers im dafür vorgesehenen Feld an.

Soweit für einen Standort bzw. eine Registriernummer eine **abweichende Postanschrift** erforderlich ist, kann dieses durch entsprechendes Ankreuzen angezeigt werden. Ist die abweichende Postanschrift identisch mit dem Ort der steuerlichen Festsetzung auf dem Vorblatt, ist dieses ebenfalls durch Ankreuzen anzuzeigen, in diesem Fall ist ein Eintrag der Adresse auf Anlage 1a nicht notwendig. Wenn Sie unterschiedliche abweichende Postanschriften für mehrere Registriernummern anzeigen möchten, ist die Anlage 1a für jede abweichende Postanschrift bzw. Registriernummer jeweils einmal auszufüllen. Es kann nur eine abweichende Postanschrift an einer Registriernummer hinterlegt werden.

Bei den **Angaben zum Betrieb/Art der Tierhaltung** sind Mehrfachnennungen möglich. Unter „Sonstiges“ können Sie die Tierarten angeben, die nicht in der Liste genannt sind.

Anlage 2
„Erklärung des Abgebers bei Übergabe eines Betriebes“

Sofern Sie einen Betrieb durch Kauf, Pacht, Erbe oder sonstige Rechtsgeschäfte übernommen haben, ist die vom Abgeber unterzeichnete Anlage 2 zwingend beizufügen. Bei Übernahme/Zusammenschluss von mehreren Betrieben, ist die Anlage 2 mehrfach beizufügen (je Abgeber einmal).

Bei ausschließlicher Übergabe von Tierhaltungen ist die Anlage 2 nur erforderlich, wenn es sich bei dem zu übernehmenden Betrieb um einen Betrieb mit einer sogenannten Kombinummer (Tierhaltung und Fördernummer zugleich) handelt.

Anlage 3
„Änderungen/Korrekturen bei bestehenden Registriernummern“

Änderungen über Anlage 3 sind nur bei bestehenden Registriernummern und ohne Identitätswechsel zulässig. Es können Adressänderungen (z. B. Umzug innerhalb der Gemeinde), Namensänderungen (z. B. durch Heirat) oder Korrekturen von fehlerhaften Daten angezeigt werden.

Die aktuellen Angaben sind hierzu **auf dem Vorblatt** einzutragen, auf Anlage 3 ist dagegen anzukreuzen, welche Daten sich geändert haben und welche Registriernummern davon betroffenen sind. Adressänderungen beim Ort der steuerlichen Festsetzung sind nur innerhalb der Gemeindegrenzen zulässig.

Darüber hinaus können **weitere Angaben - abweichend vom Vorblatt** - über die Anlage 3 mitgeteilt werden. Dafür sind die betroffenen Registriernummern einzutragen und anzukreuzen, ob zu diesen eine abweichende Postanschrift erfasst bzw. geändert werden soll oder ob es sich um eine Adressänderung innerhalb der Gemeindegrenzen beim Standort der Tierhaltung bzw. beim Ort der Maßnahme handelt.

Zum Löschen von abweichenden Postanschriften sind lediglich die betroffenen Registriernummern einzutragen.

Für Adressänderungen beim Ort der steuerlichen Festsetzung bzw. beim Standort der Tierhaltung über die Gemeindegrenzen hinweg, ist immer die Beantragung einer neuen Registriernummer über Anlage 1 bzw. 1a erforderlich, da in diesen Fällen neue Registriernummern vergeben werden.

Bei Bedarf kann die Anlage 3 mehrfach ausgefüllt werden.

Anlage 4
„Bestandsmeldung Tierseuchenkasse“

Wenn Sie einen Betrieb mit Tierhaltung durch Kauf, Pacht, Erbe oder sonstige Rechtsgeschäfte übernommen haben, ist die Anlage 4 beizufügen. Bitte beachten Sie dabei, dass die Anlage 4 bei Übernahme mehrerer Tierbestände oder Betriebsstätten mehrfach auszufüllen ist. Auch bei Neugründung einer Tierhaltung oder bei Aufnahme der Haltung einer zusätzlichen Tierart ist die Anlage 4 beizufügen.

1. Haben Sie einen **neuen Betrieb** gegründet, so kreuzen Sie dieses bitte als „Neue Meldung“ an. In die Felder zu den einzelnen Tierarten ist der zum Stichtag 03.01. gehaltene Tierbestand, bzw. bei späterer Aufnahme der Tierhaltung, der Jahreshöchstbestand anzugeben.

Beispiel: Die Tierhaltung beginnt am 01.04., die max. gehaltene Tieranzahl ist 100 Mastschweine, so lautet Ihre Angabe: 100/____. Beginnt die Tierhaltung am 01.01., so ist zum Stichtag 03.01. die zu diesem Zeitpunkt gehaltene Tieranzahl anzugeben

2. Haben Sie einen **Betrieb mit Tieren übernommen**, so kreuzen Sie bitte an, ob es sich um eine komplette oder eine teilweise Übernahme des Tierbestandes handelt. Daneben geben Sie bitte die Registriernummer des Vorbesitzers an.
3. In beiden Fällen ist durch den Vorbesitzer bereits eine Meldung an die Tierseuchenkasse (TSK) zum Stichtag 03.01. erfolgt. Bitte geben Sie daher in den Feldern zu den einzelnen Tierarten den Gesamtbestand der Tiere an, so wie er von Ihrem Vorgänger gemeldet wurde, und daneben die Anzahl der von Ihnen übernommenen Tiere.
Beispiel: Der Gesamtbestand der Tiere (= Meldung zur TSK durch Ihren Vorgänger) war 200 Mastschweine, übernommen wurden von Ihnen 100 Mastschweine, so lautet die Angabe: 200/100. Ist Ihnen nicht bekannt, wie viele Tiere Ihr Vorgänger zur TSK gemeldet hat, so lassen Sie die linke Seite des Feldes bitte leer, die Angabe lautet dann z. B.: ____/100.
4. Haben Sie einen **bestehenden Betrieb/eine Betriebsstätte ohne Tiere übernommen**, so gilt dieser/diese als neuer Betrieb und es ist eine neue Meldung analog Punkt (1) abzugeben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Tierseuchenkasse unter der Telefonnummer 0511/70156-0.

Anlage 4a „Angabe der Nutzungsart der gehaltenen Rinder“

Füllen Sie diese Anlage bitte aus und reichen sie zusammen mit dem Registriernummernantrag ein, wenn Sie auf Ihrem Betrieb Rinderhaltung betreiben. Sofern in mehreren Betriebsstätten Rinder gehalten werden, ist dieses Formblatt für jede Betriebsstätte gesondert auszufüllen. Die Nutzungsart der in Ihrem Bestand gehaltenen Rinder ist gem. § 26 ViehVerkV anzuzeigen und wird neben Ihren anderen Daten in die HIT-Datenbank eingestellt.

Hier ist der meldende Betrieb anzugeben, dieses ist der Standort der Tierhaltung (Hauptstandort und/oder Betriebsstätte). Hier ist nicht der Ort der steuerlichen Festsetzung anzugeben, außer er stimmt mit dem Standort der Tierhaltung überein.